

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

G. Sello-Oldenburg: Der Roland zu Perleberg und andere märkische Rolande.

Der Roland zu Perleberg und andere märkische Rolande.

Von G. Sello-Oldenburg.

Der vollbärtige, der Sage nach aus dem Dorfe Cumlosen entwendete Roland zu Perleberg*) hat durch Siegfried Rietschel**) eine ungeahnte Bedeutung erhalten; er soll den Schlussstein des Beweises für die volkstümliche Bedeutung der Rolande als Sinnbilder der hohen Gerichtsbarkeit bilden.



*) Die weitaus brauchbarste Abb. habe ich auf einer sog. Ansichtspostkarte gefunden (Verlag von L. Klohs), welche Herr Gymnasialdirektor Vogel in Perleberg mir zu senden die Güte hatte.

**) „Ein neuer Beitrag zur Rolandsforschung“, (v. Sybels) *Histor. Ztschr.* N. F. Bd. 53, 1902.

Nachdem Rietschel die Auffassung der norddeutschen Humanistenkreise von den Rolandbildern als unvolksmässige, historisch wertlose gelehrte Hypothesen charakterisiert, fährt er fort (S. 466): „Wo wir aber in diesen Kreisen auf eine etwas schlichtere Auffassung stossen, so ist es die, dass die Rolande Gerichtsbilder sind. Und genau derselben Anschauung begegnen wir im Volke.*) Glaubt man wirklich, die biedereren Bürger der ostfälischen und brandenburgischen Kleinstädte**), die in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters und in der beginnenden Neuzeit ihre Rolande errichteten, hätten auf den Gedanken kommen sollen, ihr Nest sei von Kaiser Karl mit besonders hohen Freiheiten begabt worden? Oder glaubt man, die Landesherren hätten in den abhängigen Landstädtchen diese Bilder so ruhig zugelassen, wenn damit die Vorstellung einer besondern Stadtfreiheit verbunden war? Nein, man hat sie einfach als das aufgefasst, worauf ihr ganzer Typus hindeutete, als Sinnbilder der hohen Gerichtsbarkeit; die Jahreszahl 1546 beispielsweise, die der Roland von Perleberg trägt, die Zahl des Jahres, in dem das Landgericht der Priegnitz eingerichtet wurde, spricht eine deutliche Sprache.“

Die ältere märkische Rolandliteratur hat fast geschlossen inneren Zusammenhang zwischen Errichtung des Roland zu Perleberg und des Landgerichtes dort angenommen, ebenso Zöpfl und Béringuiers Rolandsbuch; ich ebenfalls habe ihn, die Verantwortung für die Richtigkeit der tatsächlichen Unterlagen jenen Gewährsmännern überlassend, gelegentlich als im Bereich der Möglichkeit liegend erwähnt***), da er die Errichtung eines Roland in einem so späten Jahre und an einem nicht zum Rolandsgebiete gehörigen Orte scheinbar passend erklärte.

Da nun aber Rietschel diesem Zusammenhange von Bild und Gericht so besonderes Gewicht beilegt, war es geboten, den Sachverhalt voraussetzungslos aufs neue nachzuprüfen, und das Bildwerk selbst, welches als freie Schöpfung nachmittelalterlicher Kunst bis dahin kein formales Interesse zu gewähren schien, genauer zu betrachten. Alsbald ergab sich, dass die bisherigen Mitteilungen über dasselbe nicht bloss

*) Beide Behauptungen sind irrig; der Nachweis dafür würde hier zu weit führen.

**) Von den märkischen Kleinstädten wird Landsberg a. W. als Rolandort auszuscheiden haben. Der dortige, von Leuthinger zweimal (1593, 1597) erwähnte Roland war jedenfalls nur Dekorationsfigur auf dem 1561 errichteten „angenehmen“ Marktbrunnen (vgl. van Niessen in Mittlgn. hrg. von d. Verein f. d. Gesch. d. Neumark, 1891, S. 22), ebenso wie der gleichfalls von Leuthinger entdeckte Hildesheimer sog. Roland auf dem dortigen Marktbrunnen. Die Ostgrenze des brandenburgischen Rolandgebietes wird dadurch enger und bestimmter.

***) „Der Roland zu Bremen“, 1901, S. 49, Anm. 14: „die dortige Statue mag aber erst 1546 im Zusammenhang mit der Errichtung des Landgerichtes daselbst aufgestellt sein“.

ungenau, sondern geradezu irreführend waren, und dass die „deutliche Sprache“, welche es nach Rietschel in der Diskussion über die Bedeutung der Rolandstatuen führen soll, nur auf Sinnestäuschung beruht.

Auch nach Rietschel gehören die Rolande dem Interessenkreise der Städte an; „das monumentale Bild sollte zweifellos nichts anderes bedeuten als die dauernde Gerichtsherrschaft des fürstlichen Stadtherrn über die Stadt“ (S. 464). Die Errichtung des Perleberger Roland jedenfalls erfolgte, wie wir sehen werden, auf städtische Kosten und war eine städtische Angelegenheit. Das auf dem Rathause zu Perleberg domizilierte Kurfürstliche Landgericht der Priegnitz dagegen war das Gericht erster Instanz für die Landbevölkerung der Provinz; für die Städte, also auch für Perleberg, war dasselbe nicht kompetent; diese behielten vielmehr ihre bisherigen Gerichte unverändert; dass der Perleberger Bürgermeister im Laufe des Jahres 1547 mit dem Landrichteramte belehnt wurde, schuf nicht die geringsten Beziehungen zwischen Landgericht und Stadt. Der einzige Gewinn, den diese von der neuen Institution erhoffen konnte, war eine stärkere Frequenz der Landleute und des mit ihnen prozessierenden Landadels an den alle 4 Wochen stattfindenden Gerichtstagen. Mag man wirklich glauben, die biedereren Bürger einer brandenburgischen Kleinstadt hätten auf den Gedanken kommen sollen, diesen Provinzialen zu Ehren auf ihre Kosten auf dem Markte ihres „Nestes“ (um mit Rietschel zu reden) einen einschliesslich des Sockels 5 m hohen „Roland“ als Sinnbild der hohen Gerichtsbarkeit des Kurfürsten über ihre Stadt zu errichten?

Will man einen Zusammenhang zwischen Bild und Gericht suchen, so könnte man diesen eher in einem Gegensatz beider, statt in einer nicht vorhandenen Harmonie finden. Damit das vom Kurfürsten in der Stadt, nicht für dieselbe eingesetzte kurfürstliche Gericht dieser nicht etwa irgendwie oder irgendwann präjudizierlich werde, könnten Rat und Bürgerschaft als eine Art Rechtsverwahrung das von jeher als Sinnbild kommunaler Privilegien verständliche Bild des städtischen Roland errichtet haben!

Aber auch die zeitliche Übereinstimmung der Errichtung von Bildsäule und Gericht ist sehr fraglich. Die Landgerichtsordnung ist vom 20. Dezember 1546 datiert; zu Anfang Februar 1547 war sie noch nicht ausgegeben; die Personen des Landrichters und Gerichtsschreibers waren noch nicht bestimmt*). Die Statue dagegen, vorausgesetzt dass die Jahreszahl 1546 auf ihre Errichtung geht, muss zu einer für solche Arbeit geeigneten Jahreszeit, spätestens im Herbst d. J. aufgestellt worden sein; man würde sie daher etwa zu Anfang des Jahres in Bestellung gegeben,

*) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. A. I, 218.

ihre Errichtung Ende 1545 beschlossen haben. Solcher hypothetischer Berechnungen bedarf es aber garnicht. Zunächst ist die Statue, wie sie jetzt dasteht, nicht von 1546. Sie trägt nicht die phantastische Kriegertracht, mit welcher die Künstler der Renaissance und des Barock die Helden des klassischen Altertums, der Bibel und wohl auch der germanischen Vorzeit zu schmücken liebten, und welche z. B. die jüngeren Rolande zu Bramstedt und Zehden, wie auch des Pseudo-Roland zu Erfurt zeigen. Ihre Rüstung soll, abgesehen von einigen nicht wesentlichen Barock-Ornamenten, mittelalterlich sein, ist aber nur eine verständnislose Nachahmung.

Das 16. Jahrhundert ist die eigentliche Blüteperiode der deutschen Harnischschmiedekunst, obwohl, oder vielleicht gerade weil diese damals nicht mehr so sehr für das praktische Bedürfnis wie für den repräsentativen Luxus schuf. Künstler und Laien waren daher gegen die Mitte des Jahrhunderts mit den Einzelheiten wenigstens einer einfachen Harnischtracht noch vollkommen vertraut. Die Waffnung des Perleberger Roland indessen zeigt so absolute Unmöglichkeiten in der Zusammenfügung der Harnischteile, dass ihr Verfertiger, obwohl ihm das skizzenhafte Bild einer spätmittelalterlichen Rüstung vorgelegen haben mag, von der Konstruktion einer solchen gar keine rechte Vorstellung gehabt haben kann. Im wesentlichen richtig scheint nur die Bewehrung der Beine zu sein; vielleicht sind diese überarbeitete Reste einer älteren Statue, von welcher gleich die Rede sein wird. Der gebogene und geschweifte Prunkschild mit seiner Einfassung von schlaffen Akanthus-Blättern, der Wappenadler desselben mit dem Kurhut auf dem Kopfe und den verdrehten Fängen gehört dem XVII. Jahrhundert an, und in diese Periode, schwerlich in den Anfang derselben, wird das ganze Bildwerk zu setzen sein. Es wäre also nur die undatierte Erneuerung einer 1546 errichteten Statue. Aber selbst bei dieser würde es sich nicht um eine primäre Errichtung zu Ehren des neuen Landgerichts oder zum Protest gegen dasselbe, oder aus einer anderen Veranlassung gehandelt haben, sondern um den Ersatz einer noch älteren Statue. Im „Roten Buch“ der Stadt*), einer zu Ende des XV. Jahrhunderts begonnenen Sammlung von Rats- und Gerichtsprotokollen und mancherlei städtischen Memorabilien, findet sich S. 378—381 eine Zusammenstellung von datierten und undatierten, die Zeit von 1476—1516 umfassenden, nicht streng chronologisch geordneten Ausgaben in Landes- und Stadtangelegenheiten, unter denen, ohne eigenes Datum, aber gleichzeitig mit einer vorangehenden Notiz von 1498 und einer nachfolgenden von 1500, betr. städtische Brücken- und Befestigungsbauten, eingetragen ist: Item

*) Vgl. die kurze unzulängliche Beschreibung desselben bei Riedel, l. c. S. 121; ferner E. Liesegang, Forsch. z. Brandenb. u. Preuss. Gesch. IV. 126, Anm. 5.

de Rolanth kostede baven twyntich mark (den meyster tho lone vifteyen mark mede gerekent) mit aller kostunge*).

Im Jahre 1499 also, oder in einem unmittelbar vorangehenden oder folgenden ist in Perleberg ein Roland errichtet worden, und zwar, wie ein Vergleich seiner Herstellungskosten mit denen anderer, steinerner und hölzerner Rolande aus dem 15. Jahrhundert ergibt, jedenfalls aus Holz, doch in künstlerischer Ausführung**). 1546 wurde dieses Bild wahrscheinlich durch eines aus Stein ersetzt. Hierauf bezieht sich die am Stützpfeiler angebrachte Jahreszahl, welche erhalten blieb, als im 17. Jahrhundert eine abermalige Erneuerung in Stein, das jetzige Standbild, ausgeführt wurde.

Der Roland von ca. 1499 war sicherlich auch das erste Bildwerk dieser Art in Perleberg. Die Stadt hatte ihr Recht von Salzwedel erhalten. Dieses besass keinen Roland, obwohl auch von einem solchen fabuliert worden ist***). Beide Städte lagen ursprünglich ausserhalb der Einflussphäre des Magdeburger Rechts. Lediglich um diesen Umstand recht prägnant zum Ausdruck zu bringen, habe ich in einer Anmerkung zu meiner Schrift „Der Roland zu Bremen“ (S. 49, Anm. 14) gesagt: „Die einzige Stadt lübischen (von Salzwedel empfangenen) Rechts mit einem Roland ist Perleberg in der Priegnitz“. Diese Anmerkung gehört zu der Textstelle (S. 3): „galt hier, im rolandlosen Teil der Altmark, lübisches Recht, so fielen dagegen das Rolandsgebiet desselben . . . , der spätere Saalkreis, sowie die rechts-elbische Mark Brandenburg in den Bereich des magdeburgischen Stadtrechts“. Rietschel (S. 458, Anm. 1) tadelt hier zunächst, dass Elbing als Rolandstadt lübischen Rechts vergessen sei. Dass diese Stadt, deren zu den „versprengten Emigranten zweifelhafter Abstammung und ohne Geschichte“ gehörigen Roland ich in der zitierten Schrift vorweg genannt habe,

*) Schon bei L. Schneider, Der Roland von Berlin, 1875, S. 17, ist auf diese Stelle des „Roten Buchs“ hingewiesen worden ohne Datierungsversuch; ebenfalls ohne Datierung, aber mit allerlei Lesefehlern ist sie abgedruckt bei Béringuier, Die Rolande Deutschlands, S. 138. Ihren authentischen Text nebst anderen wertvollen Mitteilungen über das „Rote Buch“ verdanke ich durch gefällige Vermittelung des Herrn Bürgermeister Schönermarck zu Perleberg der meinen wiederholten Anfragen unermüdlich entsprechenden Liebenswürdigkeit des Herrn Gymnasialdirektor Vogel daselbst.

***) Steinerner Rolande: Bremen 1404 = 170 Bremer Mark; Zerbst 1445 = 57 Schok 17 Gr. — Hölzerner Rolande: Elbing 1414 = 5 Schok 12 den.; Riga 1473 = 4 Mark. Der Elbinger Roland war 1½ Schok teurer als 2 zu derselben Zeit angeschaffte Halseisen und 4 Krampen dazu; an künstlerischer Gestaltung mag er daher dem merkwürdig primitiven Roland in Potzlow ziemlich gleichwertig gewesen sein; Kopf und Angesicht waren etwas sorgfältiger gearbeitet als der Rumpf, „dat clotz“; denn für jenen wurden 4, für diesen nur 1 Schok dem Zimmermann gezahlt.

****) Vgl. Deutsche Geschichtsblätter, hrg. von Armin Tille, II, 40; auch in Salzwedel ist der bereits oben erwähnte Leuthinger der Roland-Entdecker (1593).

lübisches Recht besass, ist von mir dort S. 49, Anm. 9 bemerkt. Sodann, fährt er fort, habe Perleberg Salzwedeler, nie Lübisches Recht erhalten; Salzwedel könne man unmöglich schlechthin als eine Stadt Lübischen Rechts bezeichnen, möge sein Recht auch vom Lübischen Recht beeinflusst gewesen sein. Ich will mich deswegen weder hinter Heydemann (Die Elemente der Joachimischen Konstitution v. J. 1527, 1841, S. 51, noch hinter Stobbe (Gesch. d. deutsch. RQ. I. 1860, S. 538 Anm. 19; 543) verstecken, sondern Rietschel hierin an sich vollkommen recht geben. Da aber nicht anzunehmen ist, dass irgendwer darauf verfallen sollte, aus meiner kleinen in Frage stehenden Schrift rechtshistorische Belehrung über die Familien unserer norddeutschen Stadtrechte schöpfen zu wollen, so halte ich auch jetzt noch den von mir zur Prägung einer pointierten Antithese gewählten Ausdruck*) in seinem Zusammenhange und seiner meines Bedünkens unverkennbaren Tendenz für ungefährlich.

Dass Perleberg „später mehrfach den Magdeburger Oberhof angegangen hat“, wie Rietschel bemerkt (S. 458, Anm. 1)**), könnte vielleicht nachmals den dortigen Rat veranlasst haben, den Roland von daher zu übernehmen, wenn man weiter mit Rietschel meint (S. 460), dass man, „so gut man sich noch später von den Magdeburger Schöffen Recht holte, so gut auch später den Brauch des Rolandes entlehnen konnte“. Ich halte das jedoch nicht für wahrscheinlich, da „später“ (sagen wir: von der Mitte des 15. Jahrhunderts ab) die Rolande in Norddeutschland bereits eine so allgemeine Sitte geworden waren, und eine so allgemeine, weitgefaste, auf die verschiedenartigsten kommunalen Privilegien angepasste Bedeutung besaßen, dass es zu ihrer Errichtung schwerlich noch formaler Beziehungen zu dem Magdeburger Oberhof bedurfte. Rietschel formuliert diese Möglichkeit auch nur, um einerseits die von ihm nicht bestrittene Entlehnung der Rolande zu Stendal und Neustadt-Brandenburg aus Magdeburg zu motivieren, andererseits aber meiner Annahme entgegenzutreten, dass dies schon im 12. Jahrhundert bei der Gründung dieser Städte geschehen sei; hierfür fehle jeder Anhaltspunkt (S. 459). Rietschel irrt sich. Nicht bloss in der Bergstadt—Halle***), sondern auch in Berlin†) können wir die Existenz der dortigen Roland-

*) Ich hatte denselben schon früher, DGBI. II, 40, Anm. 2, angewendet.

***) S. 458, Anm. 1. Er verweist auf E. Liesegang in Ztschr. d. Savigny-Stiftung f. RG. XVI Germ. Abt. S. 284; in diesem Reisebericht ist nur von einer Notiz bei Riedel l. c. S. 108 Anm. (ein Fall aus dem XVI. Jh.) die Rede, und ausserdem bemerkt der Berichterstatter, er habe einige Magdeburger Schöffensprüche für Perleberg gefunden und abgeschrieben. Daten werden leider nicht mitgeteilt.

****) Vgl. G. Sello. Der Roland zu Bremen. S. 16.

†) Vgl. *ibid.* S. 17 ff. Regelmässiger Standort der mittelalterlichen Rolande ist im Zentrum des Verkehrs, auf dem Markte, bei dem Rathause. Ausnahmen beruhen nicht, wie Rietschel (S. 464) seiner Theorie zu Liebe behauptet, auf Zufall, sondern primär auf besonderen Verkehrsverhältnissen, sekundär auf historischer Weiterent-

bilder bis an die Zeit des ersten Erscheinens dieser Kommunen als deutsche Städte heranrücken. Berlin aber hatte sein Recht nicht von Magdeburg, sondern von Brandenburg empfangen. Es genügt deswegen auf die Rechtsmitteilung Berlins an Frankfurt a. O., 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts*), hinzuweisen, in welcher es heisst: *sicut traditum tenemus a Brandenburgensibus, ita vobis . . . tradimus*. Kann es unter diesen Umständen etwas wahrscheinlicheres geben, als dass Berlin auch das Vorbild seines Roland nicht erst in Magdeburg zu suchen brauchte, sondern ebenfalls in Brandenburg fand? Wir dürfen also dort, d. h. in der Neustadt, etwa im 3. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts einen Roland voraussetzen. Derselbe war natürlich einige Zeit vorher, etwa, um eine runde Jahreszahl zu nennen, ca. 1200, errichtet und zwar selbstverständlich nach dem Magdeburger Modell, welches auch bei der letzten Total-Erneuerung des Standbildes 1474 so genau bewahrt wurde, dass die Beschreibung, welche G. Hiltl von der jetzt noch stehenden Brandenburger Statue gegeben hat, wörtlich auf die 1631 zerstörte, nur aus einem Holzschnitt von 1588 bei Pomarius bekannte Magdeburger**) passt. Was freilich den ursprünglichen Rechtsnexus Brandenburgs mit Magdeburg anlangt, so können wir uns nur auf die Schlüssigkeit der Gesamt-Situation berufen, welche besonderen Nachdruck dadurch erhält, dass die Neustadt-Brandenburg, eine deutsche Anlage aus der Zeit nach 1150 resp. 1157, in dem Jahre, in welchem sie zuerst urkundlich erwähnt wird, 1196, von den Markgrafen dem Erzbischof von Magdeburg mit anderem bisherigen Allodialbesitz zum Obereigentum aufgetragen wurde, dass die Rekonstruktion des Brandenburger Domkapitels im 12. Jahrhundert über Leitzkau von Magdeburg aus, und ebenso die Germanisierung des Umlandes vorzüglich von dorthier erfolgte. Eine eigene Urkunde, in welcher der Stadt *libertas illius iuris, quo civitas Magdeburgensis fruitur* (Worte der Bewidmung Jüterbogks mit Magdeburger Recht, 1174), verliehen wurde, mag garnicht aufgestellt worden sein: die Entwicklung lenkte notwendigerweise selbst in diese

wickelung der Lokalverhältnisse. Ersteres ist der Fall in Hamburg und Elbing, wo die Rolande am Hafen (resp. Flussufer) errichtet wurden; letzteres in Berlin. Die dortige erste Stadterweiterung, Erbauung des Rathauses in der Königstrasse, der Gerichtslaube, der Marienkirche, fällt in die 2. Hälfte des 13. Jahrh.; wäre der Roland später errichtet, so hätte er hier seinen Platz gefunden. Er stand aber im ältesten Teil der deutschen Stadt, auf dem Molkenmarkt, wurde also bei oder bald nach deren Anlegung errichtet, und machte die Auswanderung der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden nach der Königstrasse nicht mit.

*) Voigt-Fidicin. UB. z. Berlin. Chronik, 1880, S. 8.

**) Diese war erst 1459 von Meister Kunz aus Erfurt neu aus Stein gefertigt worden; dass sie bemalt war, wird ausdrücklich in der Magdeburger Schöffenchronik bezeugt.

Bahn ein*). Dass wir aber aus späterer Zeit keine Kunde über dieses primäre Verhältnis haben, ist ebenso natürlich und begreiflich. „Der direkte Rechtsverkehr der märkischen Städte mit Magdeburg hörte bereits früh auf“**). Es war dies eine Folge der organisatorischen Tätigkeit der Markgrafen Johann I. und Otto III. auf dem Gebiete des brandenburgischen Städtewesens. 1315 wurde die Neustadt selbst zur höchsten Dingstatt der brandenburgischen Lande Johanneischen Anteils erhoben; von ihrem Roland (welcher nicht am Rathause stand, sondern diesem schräg gegenüber am anderen, nach der Dominsel wärts gekehrten Ende des langgestreckten Marktes) heisst es in dem ohne Grund umstrittenen Eteostichon des Stadtbuchs, dass er 1402 „locabatur“ (d. h. er wurde wieder aufgestellt; anlässlich der Wiederherstellung des 1366 zerstörten Bremer Roland heisst es auch nur „do let de rad buwen Rolande“). Die Statue war natürlich bemalt; sie wird zu Ende des 16. Jahrhunderts als reich mit Silber, im Anfang des 17. Jahrhunderts als mit Gold stafiert geschildert, und noch 1716 wurde Gold zu ihrer Ausschmückung verwendet.

Inzwischen war die Entwicklung der brandenburgischen Stadtrechte ihren eigenen, von Magdeburg gesonderten Weg gegangen. Wir kennen dieselben erst aus erheblich späterer Zeit. Clauswitz***) stösst daher offene Türen ein, wenn er, um den „Zusammenhang (der märkischen Städte) mit Magdeburg“, „die Bezeichnung (Magdeburgs) als Mutterstadt (der märkischen Städte), wenn sie auch von Autoritäten wie Stölzel angewendet wird“, anzufechten, versichert „das Recht der Städte Brandenburg und Berlin, das wir ja in seiner frühesten Form kennen, zeigt gegen das Weichbildrecht wesentliche Unterschiede“. Einen besonderen Trumpf hätte er durch den Hinweis darauf ausspielen können, dass auch das Brandenburger und das Berliner Recht spezifische Unterschiede zeigen. Es kommt nur auf alles das für unsere Frage nicht das geringste an. Die kleinen Anfänge des sog. sächsischen Weichbilds, welches er willkürlich als Norm annimmt, reichen nicht über die Mitte des 13. Jahrhunderts hinauf†), der Abschluss dieses Rechtsbuches erfolgte wesentlich später; das Schöffebuch der Neustadt-Brandenburg, welchem wir zuerst genauere Kenntnis des dortigen Stadtrechts verdanken, be-

*) Vgl. hierüber und zum folgenden Heydemann l. c. S. 48 ff.

**) v. Martitz, D. ehel. Güterrecht des Ssp. 1867, S. 24.

***) Wenn hier und weiterhin Clauswitz genannt wird, so ist das Referat über seinen am 26. April 1902 im Verein f. d. Gesch. Berlins gehaltenen Vortrag in den „Mitteilungen“ desselben Vereins, 1902, No. 5, gemeint. So lange wie die Ansichten des geschätzten Herrn Vortragenden nicht in authentischer Form vorliegen, muss er sich wohl gefallen lassen, bei den Worten des Berichterstatters genommen zu werden.

†) R. Schroeder, Lehrbuch d. D. RG. 4. Aufl. 1902, S. 679.

ginnt 1297*); die uns überlieferte wertvolle Aufzeichnung des Berliner Schöffengerichts gehört, wie Clauswitz selbst bestätigt**), dem Ende des 14. Jahrhunderts an. Was Clauswitz sonst an dieser Stelle über Weichbilder und Weichbilderrecht bemerkt, über den „geringen Umfang der ursprünglichen Stadtgerechtigkeit in unseren (märkischen) Städten“, und darüber, dass ein „Geharnischter mit Schwert“ kein „entsprechendes Sinnbild“ dafür sei, kann, als das Wesen der Frage nicht berührend, dieselbe vielmehr nur verdunkelnd, hier unerörtert bleiben.

Bauen wir auf das, was sich uns für die Rolande zu Berlin und Brandenburg mit grosser Wahrscheinlichkeit, wie ich meine, ergeben hat, die Vermutung auf, dass auch Stendal, die wichtigste Stadtgründung Albrechts des Bären um die Mitte des XII. Jahrhunderts, bei oder bald nach seiner Gründung, und nicht erst etwa bei Einholung späterer Schöffensprüche, von seiner Mutterstadt Magdeburg den Roland entlehnte, so dürften gegen die Vernunftmässigkeit und die sachliche Berechtigung solches Schlusses Einwendungen nur von denen erhoben werden, welche ein vom historischen Standpunkt nicht wohl anzuerkennendes Interesse daran haben, die eigene fertige Theorie von der Entstehung und Bedeutung der Rolandbilder um jeden Preis zu verteidigen, statt an der methodischen Klarlegung der äusseren und inneren Entwicklungsgeschichte der Bildwerke unbefangenen mitzuarbeiten. Formell ist der Stendaler Roland, welcher am Stützpfiler die Jahreszahl 1525 trägt***), gerade wie der Brandenburger, eine Nachbildung der Magdeburger Statue. Zwar ist seine Rüstung dem Stil der Zeit seiner Errichtung gemäss modernisiert. Aber die Haltung, insbesondere des schwertbewehrten rechten Arms, und die schlanken Proportionen der drei Bildwerke sind durchaus übereinstimmend. Vor allen Dingen weist die Narrenfigur mit Schellenkappe und Dudelsack, welche hinter dem Rücken des Stendaler Roland den Stützpfiler krönt, auf das Vorbild des Magdeburger, wo an der Rückseite des Stützpfilers auf einem schlichten prismatischen Kragstein fast das gleiche Narrenbild — man vergleiche bezüglich des Kostüms die vorn offene Bekleidung des Oberkörpers, die weiten Ärmel, die grosse Gürteltasche — angebracht war. Während letztere Figur mit der Linken den Dudelsack, mit der Rechten einen Spiegel hielt, stützt der barhäuptige Stendaler Narr mit jener Hand einen Renaissance-Schild mit dem Stadtwappen, und hält den Dudelsack

*) Vgl. G. Sello, Brandenburg. Stadtrechtsquellen, Märk. Forsch. XVIII, 1884, S. 3 ff.

**) „Berlinisches Stadtbuch“, 1883 (im Auftrage der städtischen Behörden hrg. von Clauswitz), S. XIV. Die Entstehung der 4 ersten Bücher des Schöffengerichts habe ich Märk. Forsch. XVI, 45 in die Jahre 1325/1328 (wegen eines späteren Zusatzes s. l. c. XVII, 57) gesetzt, die des 5. Buches bald nach 1364 (l. c. XVI, 43)

***) Ältere Nachrichten über seine Existenz, etwa in städtischen Rechnungsbüchern, sind m. W. bis heut noch nicht ermittelt.

im rechten Arm. So wurde zwar der „Eulenspiegel“-Typus aufgegeben, das charakteristische Spiegelmotiv ist aber dennoch nicht verloren gegangen: an der Vorderseite des Pfeilers zwischen den Beinen Rolands ist ein Affe mit Spiegel angebracht. Auch die dem Dudelsackträger fehlende Schellenkappe der Magdeburger Skulptur finden wir an einem weiteren Narrenbilde am unteren rückwärtigen Ende des Stützpfilers wieder, welches knieend gerade von vorn gesehen dargestellt ist, wie es mit beiden Händen sich den Mund aufreisst und die Zunge heraussteckt.

Nur dem Magdeburger und dem Stendaler Roland sind diese selbständigen Skulpturbeigaben satyrischer Art eigen. Schon das führt zur Annahme formeller Verwandtschaft zwischen ihnen. Fester begründet wird dieselbe dadurch, dass die Stendaler Skulptur durch Vervielfältigung des ursprünglich einen Bildes und durch die Vergrößerung der Auffassung sich als übertreibende Nachahmung desselben zu erkennen gibt. Der bildnerische Grundgedanke der Magdeburger Neben-Skulptur war die Darstellung einer musizierenden Figur; demselben Ur-Motiv, nur in anderer Gewandung und lediglich dekorativer Verwendung, begegnen wir am Bremer Roland, und in besser erhaltener Ausführung an dem Zerbster, in der Gestalt des lauteschlagenden Engels am Gürtelschloss dieser Standbilder. Ausserdem besass der Bremer Roland aber auch einst ein satyrisches Attribut: das Rundgemälde auf seinem Mantel, welches sein der Tiersage und Fabel von Löwe, Wolf und Fuchs, die ihre Jagdbeute teilen, entnommenes Thema: „Macht geht vor Recht“ mit der ironischen Beischrift versah: „Enem jeden dat sine“. Die Entstehung dieses Gemäldes ist an sich ganz unverfänglich-dekorativ. Die Ornamentation der Prunkmäntel der hohen Geistlichkeit und der Fürsten im früheren Mittelalter bestand so gut wie ausschliesslich in symmetrisch sich wiederholenden Stickereien, welche in Medaillonform stilisiertes Blattwerk oder phantastische Tiergestalten zeigten. Mit solchem Schmuck war auch ursprünglich der Fürsten- oder Königsmantel des Bremer Roland bemalt. Darunter muss sich die Darstellung eines Tierkampfes befunden haben, ähnlich wie auf dem berühmten, in Sicilien gestickten Krönungsmantel der alten deutschen Kaiser in Wien. Diese, der bischöflichen Dingstätte unter dem Laubengange des Rathauses zugekehrte Malerei erregte aus irgend einem Grunde die besondere Aufmerksamkeit der Vorübergehenden; der Volkswitz deutete sie auf die bekannte Tiersage um. Die satyrische Auslegung wurzelte so fest, dass, als 1404 der Roland, nachdem er 38 Jahre in Asche gelegen hatte, wiedererstand, man zwar den längst altmodisch gewordenen Stickerei-Schmuck des ganzen Mantels fortliess, den Tierstreit aber ohne künstlerische Motivierung nur um seiner neuen Bedeutung willen als selbständige Beigabe mit der nun erst hinzukommenden Beischrift erneuerte.

Aus beiden Motiven, dem satyrischen Inhalt der Malerei und der musizierenden Figur, mag dann die Phantasie des Erfurter Bildhauers die Anregung zur Schaffung des Magdeburger Eulenspiegelbildes empfangen haben.

Während der vorstehende (in der Hauptsache Anfang 1903 geschriebene) Aufsatz sich in der Druckerei befand, erschien das Buch von K. Heldmann: Die Rolandsbilder Deutschlands in dreihundertjähriger Forschung und nach den Quellen. Beiträge zur Geschichte der mittelalterlichen Spiele und Fälschungen. (Halle a. S. Max Niemeyer). Dasselbe als Ganzes zu würdigen, ist hier weder Ort noch Zeit. Es genügt für jetzt die Feststellung, dass der Hallesche Historiker hinsichtlich der Bedeutung des Perleberger Roland nicht bloss auf dem Standpunkt S. Rietschels steht, sondern denselben, wie in solchen Fällen gewöhnlich, noch stärker pointiert. „Noch deutlicher (so sagt er S. 144) tritt jener Zusammenhang (mit dem Gerichtswesen) hervor bei dem Roland von Perleberg. Zu Perleberg wurde 1546 das Landgericht der Priegnitz errichtet, mit dem sogleich Johann Konow, der Bürgermeister der Stadt, belehnt wurde. Und merkwürdig: der Pfeiler, der den 15 Fuss hohen Roland von Perleberg stützt, trägt genau die Jahreszahl 1546! Jedes weitere Wort ist da überflüssig für den, der sich nicht von vornherein auf eine bestimmte Theorie über die Rolande festgelegt hat.“ Heldmann zielt damit an dieser Stelle, wie eine Anmerkung dartut, auf Stappenbeck und Zöpfl, eine zwecklose Waffenübung, aber keine ungefährliche; denn der zurückprallende Pfeil trifft den Schützen selbst. Mit den geringen Quellen für die Geschichte des Perleberger Roland hat sich Heldmann methodisch nicht befasst; seine Gewährsmänner sind Stappenbeck, Zöpfl, Höpfner „bei Hiltl“ (richtiger „bei L. Schneider“), Béringuier und der diesem vom Magistrat zu Perleberg mitgeteilte Auszug aus der Perleberger Chronik von H. Wendt. Wenn er auch mich zitiert, so ist das bloss Arabeske; den Perleberger Roland habe ich bisher nur einige Male gelegentlich erwähnt, aber nicht ex professo behandelt.

Die Eintragung in das „Rote Buch“ in der Form, wie er sie nach Béringuier-Wendt mitteilt, zeigt ein paar sprachliche Auffälligkeiten, durch welche ein Forscher, der die Prüfung der Roland-Quellen eigens auf seine Fahne schreibt, und so scharf über die kritische Befähigung anderer aburteilt, sich wohl hätte veranlasst sehen dürfen, den authentischen Text zu erlangen. Heldmann interpretiert die Stelle auch falsch: „Die Stadt hat sich die ihr 1546 widerfahrene Ehre (!) ein gutes Stück Geld kosten lassen, denn sie bezahlte zur Errichtung des Rolands für Material über 20 Mark, und an den Meister zum Lohne 50 Mark, eingerechnet die Kost.“ Tatsächlich besagt die Notiz, dass der Roland im

ganzen über 20 Mark kostete, incl. 15*) Mark Lohn und Kost für den Meister. Schliesslich gehört sie gar nicht zum Jahre 1546, sondern ist fast ein halbes Jahrhundert älter; wurde im Jahre 1546 etwa eine Erneuerung der älteren Statue in Stein ausgeführt, wie man aus der Jahreszahl an ihrem Stützpfiler schliessen kann, so geschah auch dieses vor der Vollziehung und Veröffentlichung des Patents über die Errichtung des Priegnitzschen Landgerichts; und wie überhaupt in dieser eine Ehrung der Stadt Perleberg erblickt werden kann, welche der monumentalen Verewigung wert erachtet wurde, entzieht sich meinem Verständnis.

7. (5. ausserordentliche) Versammlung des XII. Vereinsjahres

Montag, den 29. Juni 1903.

Wanderfahrt nach Potsdam zur Besichtigung von Sanssouci.

Vom Potsdamer Bahnhof fuhr die Gesellschaft mit einem Vorortszug bis zur Station Charlottenhof. Hier begrüßte unser Mitglied Herr Dr. Netto, welcher die Führung übernommen hatte, die Erschienenen und führte sie die Viktoriastrasse entlang zum südlichen Rande des Parkes von Sanssouci. Die Viktoriastrasse überbrückt den Schaafgraben, welcher von der Havel her gezogen worden war, um zur Zeit Friedrichs des Grossen das Wasser für die Wasserkünste zu liefern. Unweit des Südeinganges zum Park liegt das Schösschen Charlottenhof, dem wir den ersten Besuch abstatteten. Dieser Teil des Parkes von Sanssouci ist der jüngste und wurde erst von Friedrich Wilhelm IV. angelegt, als er noch Kronprinz war. In dem Schösschen wohnte er und seine Gemahlin Elisabeth, und auch Alexander von Humboldt hatte hier ein Zimmer. Das Schösschen ist im Stil einer italienischen Villa erbaut. Die Wände und die Fensterladen sind braun gestrichen. Vor seinem westlichem Portal liegt der Dichterhain mit den Büsten von Schiller, Goethe, Herder u. a. und mit einigen Kunstwerken in Bronze und Marmor. Hinter dem Dichterhain ist das Hippodrom angelegt worden.

*) Herr Gymnasialdirektor Vogel hat mir zu verschiedenen Zeiten zwei Abschriften mitgeteilt. In der einen steht vifteyen, in der anderen vifteygen. Beide Formen sind identisch und bedeuten fünfzehn; das g in der zweiten Lesung ist unorganisch und dient, wie häufig im Mndd., zur Scheidung der Vokale. An veflich, viftich = 50 ist nicht im entferntesten zu denken.